



Stadt Rudolstadt

Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse des Kultur- und Sozialausschusses vom 03.09.2014

Beschluss-Nr. 149/2014

Wahl der/des Ausschussvorsitzenden und der/des Stellvertreterin/s
Herr Dr. Lutz Unbehaun wird zum Ausschussvorsitzenden und Frau Hannelies Schrodetzki zur stellvertretenden Ausschussvorsitzenden gewählt.

Beschluss-Nr. 147/2014

Bildung eines Sportbeirates

Der Kultur- und Sozialausschuss beschließt, einen Sportbeirat als beratendes Gremium für den Kultur- und Sozialausschuss in sportpolitischen, -fachlichen und -organisatorischen Fragen zu bilden.

Der Sportbeirat besteht aus bis zu 9 Mitgliedern. Jede Fraktion kann eine Person in den Sportbeirat entsenden, die nicht Mitglied des Stadtrates sein muss.

Die Personalvorschläge der Fraktionen sind durch den Kultur- und Sozialausschuss zu bestätigen.

Darüber hinaus ist es möglich, dass der Kultur- und Sozialausschuss weitere sachkundige Personen in den Sportbeirat beruft.

Der Sportbeirat wählt in seiner konstituierenden Sitzung eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) Stellvertreter(in), der/die in den Sitzungen des Kultur- und Sozialausschusses Bericht über die Arbeit des Sportbeirates erstattet bzw. bei den Sport betreffenden Fragen die Position des Sportbeirates erläutert.

Der Sportbeirat gibt sich in seiner ersten Sitzung eine Geschäftsordnung.

Beschluss-Nr. 150/2014

Vergabe von Fördermitteln für soziale Vereine und Selbsthilfegruppen

Die Stadt Rudolstadt vergibt Fördermittel für soziale Vereine und Selbsthilfegruppen für das Jahr 2014 in Höhe von 2.180,00 € aus der Haushaltsstelle 4700.71800.

Beschlüsse des Wirtschafts-, Verkehrs-, Umwelt- und Bauausschusses vom 13.10.2014

Beschluss Nr. 177/2014

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB zum Vorhaben „Anbringung/ Errichtung von drei Werbeanlagen am Gebäudeanbau, vier Fahnenmasten und eines Pylons“

Baugrundstück: Jenaische Str. 95, Gemarkung Rudolstadt Flur 9, Flurstück 789/5

Die Stadt Rudolstadt erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum beantragten Vorhaben „Anbringung/Errichtung von drei Werbeanlagen am Gebäudeanbau, vier Fahnenmasten und eines Pylons“ mit folgenden Prüfhinweisen:

1. Die Werbeanlage an der Süd-West-Seite des Gebäudeanbaus und die vier Fahnenmasten werden nicht befürwortet (Häufung).
2. Mit der Errichtung des Werbepylons ist die bestehende Werbeanlage im Einfahrtbereich zu entfernen (Häufung).

Beschluss Nr. 176/2014

Antrag auf Abweichung nach § 66 (2) ThürBO - hier: Befreiung nach § 31 (2) BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 9

Baugrundstück: Gemarkung Schwarza, Flur 6, Flst. 623/2
Die Stadt Rudolstadt erteilt die Zustimmung zum Antrag auf Abweichung nach § 66 (2) ThürBO – hier: Befreiung nach § 31 (2) BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 9.

Beschlüsse des Stadtrates vom 16.10.2014

Beschluss Nr. 162/2014

Bestellung des Wirtschaftsprüfers für das Jahr 2014 der Saalemaxx Freizeit- und Erlebnisbad Rudolstadt GmbH. vom 16.10.2014

Der Stadtrat ermächtigt den Bürgermeister, Herrn Albert Bock von der ALBO Steuerberatungsgesellschaft mbH zum Wirtschaftsprüfer für den Jahresabschluss 2014 der Saalemaxx-Freizeit- und Erlebnisbad Rudolstadt GmbH zu bestellen.

Beschluss Nr. 163/2014

Entlastung des Aufsichtsrates der Saalemaxx Freizeit- und Erlebnisbad Rudolstadt GmbH für das Geschäftsjahr 2013 vom 16.10.2014

Gemäß § 10, (Punkt 0) des Gesellschaftervertrages der Saalemaxx Freizeit- und Erlebnisbad Rudolstadt GmbH wird den Mitgliedern des Aufsichtsrates die Entlastung erteilt und ist der ausgewiesene Fehlbetrag in Höhe von 499.354,32 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Beschluss Nr. 166/2014

Erweiterung Geltungsbereich Erhaltungssatzung „Altstadt Rudolstadt“ vom 16.10.2014

Der Stadtrat beschließt die Aufnahme der Grundstücke Schlossbezirk 6 („Kutschenremisen“) und 7 („Jägerhof“) in den Geltungsbereich der Erhaltungssatzung „Altstadt Rudolstadt“ zwecks Sicherung der vorhandenen denkmalgeschützten Bausubstanz im Rahmen der erforderlichen 1. Änderung der Satzung. Sollte eine Satzungerweiterung nicht umsetzbar sein, dann kommt alternativ die Aufstellung eines Stadtumbaugebietes nach § 171b BauGB in Betracht.

Anmeldung der Schulanfänger für das Schuljahr 2015/16

Alle Kinder, die am 01. August 2015 sechs (6) Jahre alt sind (bis 01.08.2009 und früher geboren), unterliegen der Schulpflicht und sind zum Schulbesuch für das am 24. August 2015 (erster Schultag) beginnende Schuljahr anzumelden.

Die Anmeldung erfolgt gemäß § 119 (1) Thüringer Schulordnung (ThürSchulO) vom 20. Januar 1994, zuletzt geändert durch Änderungsverordnung vom 07. Juli 2011 (GVBl. S. 208) in den örtlich zuständigen Grundschulen.

Bei der Anmeldung sind die **Geburtsurkunde** oder das **Familienstammbuch** vorzulegen. Gern können Sie Ihre Kinder zur Anmeldung mitbringen.

Kinder, die zurückgestellt waren oder aus einem anderen Grund die Schule nicht besuchen, sind ebenfalls schulpflichtig und somit anzumelden. Das Befürwortungsschreiben zur Zurückstellung ist mitzubringen.

Auch Kinder ausländischer Eltern unterliegen der Schulpflicht und sind anzumelden.

Ein Kind, das am 30. Juni 2015 mindestens fünf Jahre alt ist, kann auf Antrag der Eltern für das am 24. August 2015 beginnende Schuljahr vorzeitig in die Schule aufgenommen werden. Die Entscheidung trifft der Schulleiter oder die



Schulleiterin im Benehmen mit dem Schularzt. Die Schulpflicht beginnt mit der Aufnahme.

Die Anmeldung der Schulanfänger für das Schuljahr 2015/16 erfolgt für die städtischen Grundschulen in Rudolstadt im Dezember 2014 zu den aufgeführten Terminen.

Grundschule Rudolstadt-West 08.12.2014 14:00 bis 18:00 Uhr
Gustav-Freytag-Str. 4
Rudolstadt
Tel. (0 36 72) 486-550

Grundschule „Anton Sommer“ 10.12.2014 14:00 bis 18:00 Uhr
Anton-Sommer-Str. 59
Rudolstadt
Tel. (0 36 72) 486-520

Grundschule Schwarza 10.12.2014 14:00 bis 18:00 Uhr
Friedrich-Fröbel-Str. 72
Rudolstadt
Tel. (0 36 72) 486-500

Anmerkung: Die Anmeldung im Schulort ist für die Grundschule Rudolstadt-West (ganztägiger Unterricht) Bedingung. Nähere Auskünfte hierzu erteilt die Schulleitung.

Gemäß § 14 (1) Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) vom 06. August 1993 (GVBl. S. 445) i.d.F. der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2010 (GVBl. S. 530) hat der Schulträger Stadt Rudolstadt im Einvernehmen mit dem Thüringer Kultusministerium für die Grundschulen der Stadt Rudolstadt einen gemeinsamen Schulbezirk festgelegt. Als örtlich zuständige Grundschule gelten deshalb alle drei staatlichen Grundschulen in der Stadt Rudolstadt (Grundschule „Anton Sommer“, Grundschule Rudolstadt-West, Grundschule Schwarza), wenn sich der Wohnsitz des Schülers im gemeinsamen Schulbezirk befindet. Der gemeinsame Schulbezirk der drei staatlichen Grundschulen umfasst das Gebiet der Stadt Rudolstadt einschließlich der eingemeindeten Ortsteile.

Die Eltern können wählen, an welcher Grundschule sie ihr Kind anmelden wollen. Ist die Schülerzahlhöchstgrenze an einer Grundschule erreicht, kann bzw. muss die Anmeldung an einer anderen zuständigen Grundschule erfolgen. Zunächst werden alle Anmeldungen entgegengenommen. Wird die Schülerzahlhöchstgrenze überschritten, erfolgt die Auswahl der Schüler durch Losverfahren, wobei Anmeldungen, deren Geschwister bereits die Schule besuchen, Vorrang haben. Die Eltern, deren Kind keinen Platz in der ausgewählten Grundschule erhält, werden bis zu den Weihnachtsferien (22.12.2014 bis 03.01.2015) darüber informiert, so dass die Anmeldung an einer anderen Grundschule erfolgen kann. Schüler, die zurückgestellt werden, nehmen im folgenden Jahr wieder neu am Anmeldeverfahren teil.

Für die Schülerbeförderung gelten die Regelungen des § 4 Thüringer Gesetz über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG). Die Schülerbeförderungspflicht besteht danach, wenn die Wegstrecke zwischen dem Wohnsitz des Schülers und der nächstgelegenen Grundschule über zwei Kilometer beträgt und auch nur für die kürzeste Wegstrecke zwischen dem Wohnsitz des Schülers und der nächstgelegenen, aufnahmefähigen staatlichen Grundschule. Wird von den Eltern eine andere, als die nächstgelegene aufnahmefähige Grundschule gewählt, sind die zusätzlich entstehenden Beförderungskosten selbst zu tragen.

Venz
Fachdienstleiterin
Schulen und Soziales

Beantragung Bewohnerparkausweise für das Jahr 2015

Die Bewohnerparkausweise für das Jahr 2015 können **bis zum 30.11.2014** im Bürgerservice der Stadt Rudolstadt, Markt 7, beantragt werden. Antragsberechtigt sind Bürgerinnen und Bürger mit Hauptwohnsitz in Rudolstadt. Formulare

sind im Bürgerservice und unter www.rudolstadt.de erhältlich. Bei Beantragung sind der Personalausweis und der Fahrzeugschein sowie, bei Antragstellung durch eine andere Person als den Fahrzeughalter, eine Vollmacht des Halters über die dauerhafte Überlassung des Fahrzeugs vorzulegen. Wir bitten um Verständnis, dass pro Haushalt nicht mehr als ein Bewohnerparkausweis ausgestellt werden kann. Anträge, die nach dem 30.11.2014 im Bürgerservice eingehen, können nur bedingt berücksichtigt werden.

Bürgerservice Rudolstadt

Zahlungstermin für Grund- und Gewerbesteuer

Am 15. November 2014 werden die Raten für das IV. Quartal 2014 für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer-Vorauszahlungen mit den Festsetzungen der zuletzt erteilten Steuerbescheide an die Stadt Rudolstadt fällig.

Soweit der Stadtkasse eine Ermächtigung zum Einzug der Forderungen mittels Lastschrift (Abbuchungsauftrag) erteilt wurde, werden die fälligen Beträge eingezogen. Steuerzahler, die keinen Abbuchungsauftrag erteilt haben oder ihre Hausbank durch Dauerauftrag mit der Überweisung der Steuern beauftragt haben, werden gebeten unter Angabe ihrer Kassenkonto-Nummer als Zahlungsgrund auf das Konto bei der

Kreissparkasse Saalfeld – Rudolstadt
Bankleitzahl: 830 503 03
Konto- Nr. 41084
IBAN: DE77 8305 0303 0000 0410 84
BIC: HELADEF1SAR

zu überweisen.

Aus Kostengründen werden keine Zahlscheine verschickt. Um das Versäumen der Zahlungsfälligkeiten zu vermeiden, kann der Stadtkasse eine Ermächtigung zum Einzug der Forderungen mittels Lastschrift erteilt werden. Formulare hierfür sind im Rathaus, im Bürgerservice, erhältlich bzw. stehen im Internet unter www.rudolstadt.de zur Verfügung.

Stadtverwaltung Rudolstadt
SG Steuern

Bei der **Stadt Rudolstadt**
ist voraussichtlich
zum **01.01.2015**
eine Stelle als

Schulhausmeister/in

zu besetzen.

Darüber hinaus wird ein/e **Mitarbeiter/in** zur Unterstützung im Sozio-kulturellen Zentrum "saalgärten" **ab 02.01.2015 auf der Basis einer geringfügigen Beschäftigung** gesucht.

Nähere Informationen zu den Aufgabenschwerpunkten, dem Anforderungsprofil und zu den Bewerbungsfristen erhalten Sie im Internet: www.rudolstadt.de, Rubrik "AKTUELLES".

Für Fragen zu den Ausschreibungen erreichen Sie uns unter 03672/486-303/7 oder über personal@rudolstadt.de. Gern lassen wir Ihnen auch den ausführlichen Ausschreibungstext zukommen.

Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen werden erbeten an:
Stadt Rudolstadt, Fachdienst Personal, Markt 7, 07407 Rudolstadt
oder per **E-Mail: personal@rudolstadt.de**





Amtliche Bekanntmachung

Bürgerbegehren Aufstellung Bebauungsplan Krankenhaus Oststraße Rudolstadt/Unter-schriftensammlung nach §§ 17, 17a Thüringer Kommunalordnung (ThürKO)

Auf Antrag der Herren

Ronald Hummel, Otto-Nuschke-Straße 2, 07407 Rudolstadt
 Fred Oehler, Lindenweg 19, 07407 Rudolstadt und
 Robert Zarnowiecki, Caspar-Schulte-Straße 24, 07407 Rudolstadt

vom 15.09.2014 soll über folgendes Thema ein Bürgerentscheid durchgeführt werden:

1. „Es soll ein Bebauungsplan, bezogen auf den Geltungsbereich altes Krankenhausgelände Oststraße in Rudolstadt, unter Berücksichtigung einer verträglichen Nachnutzung des ehemaligen Krankenhausgeländes im Einklang stehend mit der umgebenden Wohnnutzung und unter Berücksichtigung der künftigen Verkehrsanbindung, aufgestellt werden. Der Beschluss über die Aufstellung zur Sicherung der Planung für den künftigen Planbereich soll mit Veränderungssperren gemäß § 14 BauGB gesichert werden.“
2. Hierzu sind Unterstützungsunterschriften von Bürgern durch die Antragsteller in freier Sammlung gemäß § 17a ThürKO zu sammeln und dem Bürgermeister vorzulegen. Die Sammlungsfrist beträgt 4 Monate. Sie beginnt am 01. Dezember 2014 und endet am 31. März 2015.

Hinweis:

Der Bürgerentscheid wird durchgeführt, sofern bei der freien Sammlung mindestens 7 % der Bürger, höchstens aber 7000 stimmberechtigte Bürger das Begehren unterzeichnet haben. Das Bürgerbegehren kann nur von Bürgern unterzeichnet werden, die am letzten Tag der Sammlungsfrist nach den Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes wahlberechtigt sind. Dazu ist persönlich und handschriftlich in die Liste neben der Unterschrift deutlich lesbar Vor- und Nachname, Anschrift, Geburtsdatum sowie das Datum der Unterschriftsleistung einzutragen. Weiter haben die Eintragungslisten einen Hinweis darauf zu geben, dass die sich Eintragenden mit ihrer Unterschrift darin einwilligen, dass ihre Daten von anderen, an den Zielen des Bürgerbegehrens interessierten, Personen eingesehen werden können.

Nach Ende der Sammlungsfrist werden die geleisteten Eintragungen durch den Bürgermeister geprüft und dem Stadtrat unverzüglich zur Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens vorgelegt. Dieser entscheidet über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens innerhalb von acht Monaten nach Zuleitung der Vorlage und der Stellungnahme durch den Bürgermeister durch Beschluss. Die Stellungnahme des Bürgermeisters und der Beschluss des Stadtrates sind ortsüblich bekanntzumachen. Im Falle der Ablehnung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens können die vertretungsberechtigten Personen ohne Vorverfahren Klage erheben. Ist die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens festgestellt, darf bis zur Durchführung des Bürgerentscheids eine dem Begehren entgegenstehende Entscheidung des Stadtrates bzw. des Bürgermeisters nicht mehr getroffen oder mit dem Vollzug einer derartigen Entscheidung nicht mehr begonnen werden. Es sei denn, zu diesem Zeitpunkt hätten rechtliche Verpflichtungen der Stadt hierzu bestanden.

Sofern die Zulässigkeit eines Bürgerentscheids bejaht wird, wird das gestellte Begehren den Bürgern zur Entscheidung in geheimer Abstimmung vorgelegt. Die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes und der Thüringer Kommunalwahlordnung finden entsprechende Anwendung.

Ein Bürgerentscheid entfällt, wenn der Stadtrat die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahmen beschließt. Der Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Beschlusses des Stadtrates. Er kann innerhalb von 2 Jahren nur durch einen neuen Bürgerentscheid abgeändert werden. Es sei denn, dass sich die dem Bürgerentscheid zugrundeliegende Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat. Die Befugnisse der Rechtsaufsichtsbehörde bleiben unberührt.

Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

Bekanntmachung

Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen vom 10.10.2014 der Jagdgenossenschaft Ober-/Unterpreilipp, Schloßkulm

Die Versammlung der Jagdgenossen hat am 10.10.2014 den Reinertrag für die Jagdjahre 2012/13 und 2013/14 festgestellt und die Auszahlung an die Jagdgenossen beschlossen. Kassenführer und Vorstand wurden für die Jagdjahre 2012/13 und 2013/14 entlastet.

Weiterhin wurde am 10.10.2014 der Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft Ober-/Unterpreilipp, Schloßkulm wie folgt neu gewählt:

- Jagdvorsteher: Reiner Winter
- stellv. Jagdvorsteher: Norbert Buchmann
- Beisitzer: Ingrid Schulze (Schriftführerin)
 Bernd Neubauer (Kassenführer)

Als Rechnungsprüfer wurden Gunter Thomas und Ralf Pfeiffer gewählt.

Winter
 Jagdvorsteher

Bekanntmachung

Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Rudolstadt

Die nichtöffentliche Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Rudolstadt findet am Donnerstag, den **27.11.2014, 19:00 Uhr** in der **Domäne Groschwitz, (07407 Rudolstadt, Groschwitz Nr. 1)** statt. Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die in den Gemarkungen Cumbach, Mörla, Pflanzwirbach, Rudolstadt, Schaala, Schwarza und Volkstedt liegen und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.

Tagesordnung

1. Begrüßung und Bericht des Jagdvorstehers
2. Beschluss über die teilweise Änderung des Jagdpachtvertrages für den Jagdbogen I
3. Nachwahl eines Rechnungsprüfers
4. Unterstützung von Wegebaumaßnahmen
5. Stand der Erarbeitung des elektronischen Jagdkatasters
6. Sonstiges.

Bei Verhinderung kann sich jeder Jagdgenosse (Eigentümer bejagbarer Grundflächen) durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten in gerader Linie oder dessen Ehegatten, durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte volljährige Person oder durch einen bevollmächtigten, volljährigen, derselben Jagdgenossenschaft angehörenden Jagdgenossen vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenossen ist die schriftliche Form erforderlich. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten. Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte. Zur Versammlung sind durch die Jagdgenossen geeignete Eigentumsnachweise für ihre Grundflächen (Grundbuchauszüge, Urkundenabschriften etc.) vorzulegen.

Weidmann
 Jagdvorsteher

Ende der amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Rudolstadt